

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 4 Ta 111/14
3 Ca 1283/14 ArbG Lübeck



Beschluss

pp.

wird die sofortige Beschwerde des Klägers vom
15. Juli 2014 gegen den Beschluss des Arbeits-
gerichts Lübeck vom 24. Juni 2014 – 3 Ca 1283/14 –
auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:**I.**

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat für diesen am 19. Mai 2014 vor dem Arbeitsgericht Lübeck Kündigungsschutzklage erhoben und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter seiner Beiordnung beantragt, wobei er in der Klagschrift darauf hinwies, er werde die erforderlichen Belege kurzfristig nachreichen. Im am 6. Juni 2014 stattfindenden Güte-Termin schlossen die Parteien einen Vergleich und das Arbeitsgericht gab dem Kläger auf, dem Gericht binnen 14 Tagen die ordnungsgemäß ausgefüllte PKH-Erklärung nebst Mitteln zur Glaubhaftmachung nachzureichen. Am 20. Juni 2014 ging beim Arbeitsgericht die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers nebst diversen Anlagen ein, wobei der Kläger dafür einen alten Vordruck nutzte und nicht das seit dem 22. Januar 2014 allein gültige PKH-Formular.

Das Arbeitsgericht wies den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 24. Juni 2014 mit der Begründung zurück, er habe innerhalb der gesetzten Nachfrist bis 20. Juni 2014 keinen gültigen Antrag gestellt, weil er das alte nicht mehr gültige Formular benutzt habe.

Der Kläger hat gegen diesen ihm am 30. Juni 2014 zugestellten Beschluss am 15. Juli 2014 sofortige Beschwerde eingereicht und dieser einen ausgefüllten derzeit gültigen PKH-Antrag mit Anlagen beigefügt.

Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 18. Juli 2014 nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Auf die Nichtabhilfeentscheidung wird Bezug genommen.

II.

Die sofortige Beschwerde des Klägers ist zulässig. Sie ist statthaft und frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg. Das Arbeitsgericht hat zutreffend ausgeführt, der Kläger habe innerhalb der gesetzten Nachfrist keinen gültigen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt, weil er sich nicht des aktuell gültigen PKH-Vordruckes bedient habe. Das Beschwerdegericht nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen ausdrücklich auf die zutreffenden Ausführungen des Arbeitsgerichts im angefochtenen Beschluss und im Nichtabhilfebeschluss Bezug.

1. Gemäß § 114 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Gemäß § 117 Abs. 2 ZPO sind dem Antrag eine Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Soweit Formulare über die Erklärung eingeführt sind, muss sich die Partei ihrer bedienen (§ 117 Abs. 4 ZPO). Gemäß § 1 Abs. 1 Prozesskostenhilfeformularverordnung vom 22. Januar 2014 ist für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO das ab 22. Januar 2014 bestimmte Formular zu verwenden.

Grundsätzlich muss der Antrag vor Abschluss der Instanz gestellt werden, denn Prozesskostenhilfe kann nur für eine beabsichtigte Rechtsverfolgung gewährt werden. Ein wirksamer Prozesskostenhilfeantrag ist nach ganz herrschender Meinung erst gestellt, wenn die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht ist (vgl. nur LAG Schleswig-Holstein vom 4.1.2006 – 2 Ta 268/05 -; LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 27.5.2014 – 3 Ta 75/14 -).

2. Diesen rechtlichen Voraussetzungen genügt der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers nicht. Der Kläger hat es unterlassen, innerhalb der ihm gesetzten Nachfrist

einen ordnungsgemäßen Antrag zu stellen. Denn er hat sich nicht des derzeit aktuellen PKH-Vordrucks bedient. Mit dem Einreichen des alten Vordrucks hat er keinen ordnungsgemäßen Antrag gestellt. Denn dieser Vordruck ist seit dem 22. Januar 2014 nicht mehr gültig.

3. Dem Kläger musste auch nicht nochmals eine erneute Frist gesetzt werden, um ihn aufzufordern, den aktuellen PKH-Vordruck zu nutzen. Der Kläger wird anwaltlich vertreten. Ein Rechtsanwalt ist nicht darauf hinzuweisen, dass für einen ordnungsgemäßen Prozesskostenhilfeantrag auch der aktuelle Vordruck genutzt werden muss. Diese Rechtskenntnis ist bei einem Rechtsanwalt zu erwarten. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Prozesskostenhilfeformularverordnung zum Zeitpunkt der Klagerhebung bereits fast vier Monate in Kraft war.

Nach alledem war auch im Beschwerdeverfahren der nachgereichte aktuelle PKH-Vordruck mit seinen Erklärungen nicht mehr zu berücksichtigen.

Die sofortige Beschwerde ist deshalb mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Kiel, den 24. Juli 2014

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Der Vorsitzende der IV. Kammer: